

Kriegsverletzte Offiziere als Kommuna- beamte.

In früheren Zeiten wurden in Preußen die Kommunalbeamten hinsichtlich der Anstellung und Versorgung als Staatsbeamte behandelt. Darin trat durch die Städteordnung vom Jahre 1808 insofern eine Wandlung ein, als durch sie der Begriff eines „Kommunalbeamten“ als eines vom Staatsbeamten hinsichtlich der Art und Dauer der Anstellung verschiedenen in die preußische Gesetzgebung eingeführt wurde. Die heutige Stellung der Kommunalbeamten ist durch das Gesetz betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 in gewissem Maße für ganz Preußen einheitlich geregelt. Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse der anzustellenden Beamten stellt das Gesetz selbst aber nur wenige Vorbedingungen auf, überläßt es vielmehr den Städten, welchen Nachweis persönlicher Befähigung sie verlangen wollen, soweit nicht bei gewissen Magistratspersonen eine besondere Vorbildung gesetzlich gefordert wird.

Bei dieser Sachlage dürften nicht wenige Stellen im Kommunaldienst auch für die Besetzung durch kriegsverletzte Offiziere in Betracht kommen, so z. B. die der Stadtsekretäre, der Standesbeamten und auch die der Magistratsmitglieder. Für diese letzte Gruppe höherer Kommunalbeamten pflegt heutzutage allerdings selbst von kleineren Gemeinden eine gute allgemeine Bildung nicht als ausreichend angesehen zu werden. Es wird vielmehr von Beigeordneten, besoldeten Stadträten und Bürgermeistern verlangt, daß sie gewisse Kenntnisse in den Rechts- und Staatswissenschaften aufweisen. Diese Rechtskenntnisse können kriegsverletzte Offiziere zurzeit bereits auf der Hochschule für soziale und kommunale Verwaltung in Köln und auf der Akademie für kommunale Verwaltung in Düsseldorf erwerben. An diesen Fachhochschulen findet eine auf einen einjährigen Lehrgang zugeschnittene Ausbildung von höheren Kommunalbeamten statt. Nach Beendigung des Lehrganges kann eine Prüfung abgelegt werden, über deren Ausfall von der Akademieleitung ein Zeugnis ausgestellt wird. Auch sollen demnächst an einigen Universitäten Kurse über Kommunal- und Industriewirtschaft sowie über Bankwesen abgehalten werden.

In Frage kommt hierbei aber, ob alle Offiziere, die sich für derartige Stellen in den Kommunen an sich wohl eignen würden, wirtschaftlich in der Lage sind, die Kosten der erforderlichen Vorbereitung zu tragen. Besonders erfreulich ist es, daß gerade aus dem Kreise der Kommunalbeamten selbst, nämlich von einem Oberbürgermeister, in dieser Beziehung eine Unterstützung durch das Reich angeregt worden ist. Es wird auch vorgeschlagen, das Reich solle im Bedürfnisfalle die Tragung der Kosten übernehmen, die durch einen einjährigen Aufenthalt des Offiziers am Sitze einer Kommunalverwaltung nach Beendigung des Studiums entstehen. Nach Zurücklegung eines solchen praktischen Jahres könnte der kriegsverletzte Offizier dann wohlvorbereitet sein städtisches Amt antreten. Der Oberbürgermeister, auf den dieser Vorschlag zurückgeht, weist zugleich darauf hin, daß die sämtlichen dem Reich hieraus erwachsenden Kosten in keinem Vergleich ständen zu den Verdiensten, die sich unsere Offiziere um das Vaterland erworben haben.

Gesetzlich müßten ferner die Stadtverwaltungen verpflichtet werden, je nach ihrem Umfange einen oder mehrere Offiziere während eines Jahres ohne Vergütung zu beschäftigen.

Hat ein kriegsverletzter Offizier diese Vorbedingungen erfüllt, so darf seine Anstellung als städtischer Beamter auf Lebenszeit erfolgen. Nach dem Gesetz kann der endgültigen Anstellung aber auch noch eine Beschäftigung auf Probe vorangehen. Diese darf jedoch in der Regel die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen. Im Interesse der Beamten schreibt das Gesetz übrigens ausdrücklich vor, daß bei allen Beamten, die probeweise oder zum Zwecke der Vorbereitung beschäftigt werden, die Regelung der Annahmebedingungen vor dem Antritt der Beschäftigung zu erfolgen hat.